

Satzung

über die Erhebung eines Verpflegungskostenentgelts für das Mittagessen in der Sekundarschule Ennepetal vom 08.07.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Punkt 8.4 des Runderlasses 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW.01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Rat der Stadt Ennepetal am 08.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Erhebung von Entgelten

Mit der Anmeldung zum Mittagessen an der Sekundarschule Ennepetal wird ein Verpflegungsentgelt erhoben.

Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigen im Sinne des §7 Abs. 1 Satz 5 des SGB VIII oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Beitragspflichtige*r genannt).

Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieses allein an die Stelle des oder der Beitragspflichtigen.

Leben die Eltern getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen, sind beide personensorgeberechtigte Elternteile Beitragspflichtige.

§2 Verpflegungskostenentgelt

Der Anteil der Beitragspflichtigen an den Verpflegungskosten wird in Form einer Monatspauschale erhoben.

Diese wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Anwesenheitstage/Schultage der Schüler*innen festgesetzt. Fehlzeiten durch Krankheit, Klassenfahrten, Ausflüge u.a. sind hier berücksichtigt.

Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am Mittagessen oder bei unregelmäßigen bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Ausfallzeiten durch eine Erkrankung, einen Kuraufenthalt oder anderen begründeten Abwesenheiten von mehr als drei Wochen kann auf schriftlichen Antrag das Verpflegungskostenentgelt für diesen Zeitraum erstattet werden.

Es ist zum 15. eines Monats fällig.

§3 Kündigung

Das Mittagessen ist jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres für das kommende Halbjahr/Schuljahr kündbar.

Die Beitragspflicht endet mit dem Verlassen der Schule.



§4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Entgelten gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Beitreibung

Rückständige Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 In Kraft